



<b>Steuerberater/in - Wiederbestellung beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	4
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Steuerberater/in - Wiederbestellung beantragen

Die Tätigkeit als Steuerberater setzt neben einer besonderen fachlichen Qualifikation eine persönliche Eignung voraus. Die Steuerberaterkammer prüft diese persönliche Eignung im Rahmen des Bestellungsverfahrens als Steuerberater.

Steuerberater/innen sowie Steuerbevollmächtigte müssen, um ihren Beruf ausüben zu können, von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung zuständigen Steuerberaterkammer regelmäßig wiederbestellt werden. Mit der Wiederbestellung wird gleichzeitig die verpflichtende Mitgliedschaft in der Kammer fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen.

Sind alle Voraussetzungen für die Wiederbestellung gegeben, wird eine Berufsurkunde ausgestellt. Die antragstellende Person bleibt weiterhin in das Berufsregister und in das amtliche Steuerberaterverzeichnis eingetragen.

Beachten Sie, die Tätigkeit als Steuerberater/in darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Bestellung erfolgt ist. Selbstständige Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung weiter unterhalten.

## Verfahrensablauf

1. Stellen Sie einen "Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater/in". Das können Sie online oder postalisch erledigen.
2. Reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen bei der Steuerberaterkammer Berlin ein und bezahlen Sie die Gebühr.
3. Die Steuerberaterkammer prüft anschließend, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen und entscheidet über Ihren Antrag.
4. Die Wiederbestellung erfolgt durch Aushändigen einer Urkunde, diese wird Ihnen per Post zugesandt.

Sollten Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Antragstellung benötigen, geben Ihnen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Steuerberaterkammer Berlin gern nähere Auskunft.

## Voraussetzungen

- **Steuerberaterprüfung**  
Sie müssen die Steuerberaterprüfung beziehungsweise Eignungsprüfung bestanden haben oder von der Steuerberaterprüfung befreit worden sein.
- **Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse**  
Sie leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- **Keine strafrechtliche Verurteilung**  
Sie dürfen nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- **Keine unvereinbaren Tätigkeiten ausüben**  
Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit dem Beruf unvereinbar ist (zum Beispiel als Angestellter in einem anderen Beruf oder Gewerbetreibender).

- **Deckungszusage eines Berufshaftpflichtversicherers**  
Ihnen muss die Deckungszusage eines Berufshaftpflichtversicherers vorliegen (für Angestellte: Nachweis der Aufnahme in die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers).
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**
- **Für die Online-Antragstellung: aktivierte Online-Ausweisfunktion (eID)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329833/>)  
Hierfür benötigen Sie:
  - Ihren elektronischen Personalausweis, die Unionsbürgerkarte (eID-Karte) oder den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT), jeweils mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID), und Ihre PIN,
  - ein externes Kartenlesegerät oder ein modernes, NFC-fähiges Smartphone mit Android- oder iOS-Betriebssystem
  - die Software "AusweisApp"
- **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren**  
Es stehen Kreditkarte, Giropay, Lastschrift und Bezahlung per Überweisung als Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater/in**  
Stellen Sie den Antrag online. Im Einzelfall erhalten Sie ein Antragsformular auf Anfrage bei der StBK.
- **Bescheinigung über die Steuerberaterprüfung**  
Beglaubigte Abschrift der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung.
- **aktuelles Lichtbild**  
nicht älter als 1 Jahr
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)  
Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (gemäß § 30 Abs. 5 BZRG – Belegart „O“), nicht älter als 6 Monate.
- **Berufshaftpflichtversicherung oder Mitversicherung**  
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber.
- **ggf. Nachweise über akademische Grade oder staatliche verliehene Graduierungen**  
Diese werden in die Bestellsurkunde nur aufgenommen, wenn sie bereits in der Prüfungs- oder Befreiungsbescheinigung enthalten sind oder im Bestellungsverfahren gesondert nachgewiesen werden.
- **Nur bei beabsichtigter Tätigkeit als Angestellter (Syndikus-Steuerberater): Arbeitgeberbescheinigung, Tätigkeitsbeschreibung, Anstellungsvertrag**
  - Arbeitgeberbescheinigung, wo die beim berufsfremden Arbeitgeber übernommenen Vorbehaltsaufgaben im Einzelnen benannt werden
  - ggf. Tätigkeitsbeschreibung (kurze, schriftliche Darlegung in Stichpunkten genügt)
  - Kopie des Anstellungsvertrags

- **Nur bei Wiederbestellung nach einem Widerruf: Nachweise darüber, dass die Gründe, die für den Widerruf der Bestellung maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.**
- **Nur für (ehemalige) Finanzbeamte: Entlassungsurkunde bzw. entsprechenden Nachweis über das Ausscheiden aus der Finanzverwaltung**
- **Nur für Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer: Bescheinigung**  
Eine Bescheinigung der zuständigen Berufsorganisation oder sonstigen zuständigen Stelle darüber, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens rechtfertigen.

## Gebühren

- ca. 125,00 Euro für die Wiederbestellung

Die exakte Höhe der Gebühren entnehmen Sie der aktuellen Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin.

Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, einen Kammerbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird von der jeweiligen Kammerversammlung festgesetzt. Auskunft hierüber erteilt die Steuerberaterkammer.

## Rechtsgrundlagen

- **Steuerberatungsgesetz (StBerG) §§ 40-48, 73-74, 76 und 79 - Bestellung, Organisation des Berufs**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>)
- **Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) §§ 34-35 - Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/BJNR019220979.html#BJNR019220979BJNG000200314>)
- **Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin**  
(<https://stbk-berlin.de/downloads-und-links/>)

## Weiterführende Informationen

- **Informationen der Steuerberaterkammer Berlin**  
(<https://stbk-berlin.de/>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://stbk-antragsportal.de/bestellungsantrag-steuerberater-in/antrag/>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Sie können von der Steuerberaterkammer Berlin wiederbestellt werden, wenn ihre beabsichtigte weitere berufliche Niederlassung im Kammerbezirk Berlin liegt.